



**I PLANZEICHEN**

- 1. Art der baulichen Nutzung**  
(§ 1 Abs 1 Nr 1 BauNVO)
- Vorhabenflächen  
(§ 1 Abs 1 Nr 1 BauNVO)
- Vorbaufläche auf  
höherem Grundstück
- Allgemeine Wohngebiete  
(§ 1 BauNVO)
- Gemischte Bauflächen  
(§ 1 Abs 1 Nr 2 BauNVO)
- Dorfkerngebiete  
(§ 1 BauNVO)
- Hochgebirgsgebiete  
(§ 1 BauNVO)
- Kerngebiete  
(§ 1 BauNVO)
- Gewerbliche Bauflächen  
(§ 1 Abs 1 Nr 3 BauNVO)
- Industriegebiete  
(§ 1 BauNVO)
- Sonstige Sondergebiete  
Autosammelplätze  
Sonderverträge
- 2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen**  
(§ 1 Abs 2 Nr 2 BauNVO)
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Einrichtungen und Anlagen  
Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Kirchen und ähnliche Zwecke sowie Gedenk- und Denkmalstätten
- Freizeit
- Soziale Zwecke dienstl. Gebäude und Einrichtungen
- Freizeitanlagen
- Sportliche Zwecke dienstl. Gebäude und Einrichtungen
- 3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege**  
(§ 1 Abs 2 Nr 3 BauNVO)
- Bahntrassen
- Außendörfer
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen / Wegverbindungen
- Ortsdurchfahrtsstraßen mit abnehmbaren Streifen
- 4. Verkehrsflächen**
- Zweckbestimmung  
Öffentliche Parkfläche
- 5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Anlagen**  
(§ 1 Abs 2 Nr 4 BauNVO)
- Zweckbestimmung  
Deponieströße
- Wasser
- Abfall (Sammelplatz für feststehende Gefährlichkeitsabfälle)
- Gas
- Regenrückhaltebecken
- 6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**  
(§ 1 Abs 2 Nr 5 BauNVO)
- oberirdisch
- unterirdisch
- 7. Grünflächen**  
(§ 1 Abs 2 Nr 6 BauNVO)
- Zweckbestimmung  
Mehrgewerkeanlage
- Garten- und Grünland
- Sportplatz
- Spielplatz
- Freizeid
- Parkanlage
- Naturdenkmal

- Bestand**
- Planung**
- Bestand**
- Planung**

**8. Wasserrflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**  
(§ 1 Abs 2 Nr 7 BauNVO)

- Wasserrflächen
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Zweckbestimmung  
Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Zweckbestimmung  
Trinkwasserschutzgebiet  
Trinkwasserschutzgebiet I  
Trinkwasserschutzgebiet II

**9. Flächen für die Landwirtschaft und für Wald**  
(§ 1 Abs 2 Nr 8 BauNVO)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Landwirtschaft, Gemarkungsbereich
- Flächen für die Landwirtschaft, Erwerbszweck
- Flächen für Erwerbszwecke
- Flächen für Wald
- Flächen für Wald, mögliche Aufstufungsbereiche

**10. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für den Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
(§ 1 Abs 2 Nr 9 BauNVO)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- mögliche Bereiche für Ausgleichs- und Ersatzflächen sowie Schwerpunktbereiche für den Einsatz von Förderprogrammen wie Kulturlandschaftsprogrammen, Vertragslandwirtschaftsprogrammen, Landschaftspflegeprogrammen
- Planfeststellungs- und Landschaftspflegeprogramme (Absatz A 7)
- Erhaltenswerter Gedenkstandort (Denkmal)
- Erhaltenswerter Gedenkstandort (Denkmal, Ostbaugruppen)
- Gedächtnishecken
- Gedächtnishecken und Ostbaugruppen
- Biotop (natliche Biotopkategorie Bayern)
- Besonders geschützte Flächen nach Art. 9 BayNatSchG  
Gesamter Verlauf des natürlichen Bachbettes, Teilfläche von Biotop Nr. 10, Hagereisse
- Sukzessionsflächen
- Bach, Graben
- Graben, nur teilweise wasserführend
- Restrukturierter Graben
- Restrukturierung von Gräben (Planung)
- Umwandlung von Acker in Grünland

**11. Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz**  
(§ 1 Abs 2 Nr 10 BauNVO)

- Einbauten / überörtliche Kulturdenkmale, die dem Denkmalschutz unterliegen
- Gesamtanlagen (Bodenkenntnis) des Denkmalschutz unterliegen
- Hinweis  
Nr. siehe Erläuterungsbericht
- Hinweis  
Bei Erdarbeiten führende Funde von Bodennaturdenkmälern nach Art. 9 Abs 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind dem Landesamt für Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Schweinfurt) zu melden und gemäß Art. 8 Abs 2 der aufgeführten Gegenstände und der Funde zu dokumentieren

**12. Sonstige Planzeichen**

- Umgrenzung der Flächen, die von der Befähigung betroffen sind
- Altlastverstraftete Kennzeichnung
- Gemarkungsgrenze
- Gemarkungsgrenze

**I Hinweis**

- Änderung (siehe Erläuterungsbericht)
- Sonstige Änderungen
- Bauchzuständig (S. Schwefurt/Geldernheim) gemäß § 1 Abs 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes, gemäß § 1 Abs 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes, gemäß § 1 Abs 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes, gemäß § 1 Abs 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes
- In Erläuterungsbericht Anlage 1 ist ein Lageplan gemäß § 1 Abs 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes enthalten
- Die Errichtung von Bauwerken in diesem Bereich darf von der der Errichtung der Baugenehmigung unabhängige Befreiung nach § 1 Abs 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes, gemäß § 1 Abs 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes, gemäß § 1 Abs 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes, gemäß § 1 Abs 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes
- Die Ausübung von Tätigkeiten im Bereich der Landwirtschaft, gemäß § 1 Abs 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes, gemäß § 1 Abs 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes, gemäß § 1 Abs 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes, gemäß § 1 Abs 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes
- Die Errichtung von Bauwerken in diesem Bereich darf von der der Errichtung der Baugenehmigung unabhängige Befreiung nach § 1 Abs 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes, gemäß § 1 Abs 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes, gemäß § 1 Abs 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes, gemäß § 1 Abs 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes
- Die Ausübung von Tätigkeiten im Bereich der Landwirtschaft, gemäß § 1 Abs 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes, gemäß § 1 Abs 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes, gemäß § 1 Abs 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes, gemäß § 1 Abs 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

**II Verfahrensvermerke**

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09.04.2003 die 3. Änderung des Flächennutzungsplans und die Neuaufstellung des Landschaftsplanes beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Niederwerrn-Rundschau vom 06.04.2003. 1 Bürgermeister
2. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 02.07.2003 wurde mit dem Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs 1 BauNVO in der Zeit vom 02.07.2003 bis 02.08.2003 im Rahmen der vorgesehenen Bürgerbeteiligung ausgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Niederwerrn-Rundschau vom 06.07.2003. Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs 1 BauNVO benannt. 1 Bürgermeister
3. Der Landschaftsplan in der Fassung vom 02.07.2003 wurde mit dem Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs 1 BauNVO in der Zeit vom 02.07.2003 bis 02.08.2003 im Rahmen der vorgesehenen Bürgerbeteiligung ausgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Niederwerrn-Rundschau vom 06.07.2003. Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs 1 BauNVO benannt. 1 Bürgermeister
4. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierten Landschaftsplan in der Fassung vom 02.07.2003 wurde mit dem Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs 1 BauNVO in der Zeit vom 02.07.2003 bis 02.08.2003 öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Niederwerrn-Rundschau vom 06.07.2003. 1 Bürgermeister
5. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierten Landschaftsplan in der Fassung vom 02.07.2003 wurde mit dem Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs 1 BauNVO in der Zeit vom 02.07.2003 bis 02.08.2003 öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Niederwerrn-Rundschau vom 06.07.2003. 1 Bürgermeister
6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 28.07.2003 die 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierten Landschaftsplan gemäß § 3 BauNVO in der Fassung vom 02.07.2003 beschlossen. 1 Bürgermeister
7. Die Errichtung der Gemarkung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierten Landschaftsplan wurde am 02.08.2003 gemäß § 3 Abs 1 BauNVO und § 3 BauNVO öffentlich bekanntgemacht. Mit der BauZulassung gemäß § 3 Abs 1 BauNVO und § 3 BauNVO ist der Landschaftsplan wirksam, ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans mit integrierten Landschaftsplan und der Erteilung der BauZulassung, und über deren Inhalt Auskunft erteilt. 1 Bürgermeister

Gemeinde Niederwerrn  
Gemeinderat  
am 21.08.2003

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederwerrn mit integriertem Landschaftsplan wurde mit Beschluss des Landratsamtes Schweinfurt vom 02.08.2003 gemäß § 3 Abs 1 BauNVO und § 3 BauNVO öffentlich bekanntgemacht. Schweinfurt, 02.08.2003  
Landratsamt Schweinfurt

Nr.	Verfahren	Datum	Ergebnis
1	Erstellung Flächennutzungsplan	02.07.2003	beschlossen
2	Erstellung Landschaftsplan	02.07.2003	beschlossen
3	3. Änderung Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan	02.08.2003	beschlossen

**ENTWURF**

Verfahren: 3. Änderung Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan  
Mastab: 1:5000  
Gemeinde Niederwerrn

Verantwortlich:  
Gemeinde Niederwerrn  
Schweinfurt, Straße 14  
99423 Niederwerrn  
21.08.2003

Erstellt von:  
bo Bau  
Schweinfurt  
02.08.2003 / 15.08.2003  
Grafik: [Logo]